

ANRECHNUNGSPRAXIS

Kein Geld verschenken durch Anrechnung bei Abschluss eines Prozessvergleichs

von Dipl.-Rechtspfleger Patrick Meinhard, Vallendar

Wird das Verfahren mit einem Prozessvergleich beendet, wird die Geschäftsgebühr oft fehlerhaft auf die Verfahrensgebühr angerechnet. Der folgende Beitrag zeigt, dass nach einem Prozessvergleich nicht immer angerechnet werden muss.

1. Typischer Fall: fehlerhafte Abrechnung

Der folgende Ausgangsfall zeigt anschaulich die fehlerhafte Vorgehensweise:

■ Ausgangsfall

Kläger K hat gegen den Beklagten B Klage auf Zahlung mehrerer Geldforderungen von insgesamt 7.700 EUR nebst der ihm vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 729,23 EUR erhoben. In der folgenden mündlichen Verhandlung schließen die Parteien einen Prozessvergleich dahingehend, dass B zur Abgeltung aller Forderungen 7.000 EUR an K zahlt. K trägt 1/3 der Kosten, B 2/3 der Verfahrenskosten. Im Kostenfestsetzungsverfahren meldet der Anwalt A des K folgende Gebühren zur Kostenausgleichung an:

1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG aus 7.700 EUR	592,80 EUR
abzgl. 0,65-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG gemäß § 15a Abs. 2 RVG i. V. m. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG	- 296,40 EUR
1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG aus 7.700 EUR	547,20 EUR
1,0-Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG aus 7.700 EUR	456,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	250,72 EUR
	1.570,32 EUR

Prozessvergleich regelt auch Kosten

2. Grundsatz: Anrechnung bei Titulierung

Nach § 15a Abs. 2 RVG muss u. a. angerechnet werden, wenn wegen der Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG gegen den Erstattungspflichtigen ein Vollstreckungstitel besteht. Dies kann auch ein Prozessvergleich sein. Es sind beim Abschluss eines Vergleichs jedoch folgende Varianten zu beachten:

a) Vergleich enthält keine eindeutige Regelung

Die Geschäftsgebühr wird im Kostenfestsetzungsverfahren nicht nach § 15a Abs. 2 RVG angerechnet, wenn die **vorgerichtlichen Kosten** im verfahrensbedeuteten Prozessvergleich nicht **eindeutig tituliert** sind (BGH RVGprof. 11, 20).

Im Ausgangsfall rechnet A unnötig die Geschäfts- auf die Verfahrensgebühr an. Er verringert dadurch den Festsetzungsbetrag des K. Denn eine eindeutige Titulierung der vorgerichtlichen Kosten ist nicht ersichtlich. Es werden daher unnötig Gebühren verschenkt.

Prozessvergleich: Verschiedene Varianten beachten



ARCHIV
Ausgabe 2 | 2011
Seite 20

MERKE | Zwar ist die o. g. BGH-Rechtsprechung für den Kläger vorteilhaft – wenn er sie beachtet. Es besteht bei rechtsschutzversicherten Mandanten aber das Problem, dass der Anspruch auf Ersatz der Geschäftsgebühr auf die Versicherung übergegangen ist (§ 86 Abs. 1 VVG). Diese wird i. d. R. nicht damit einverstanden sein, dass durch einen Gesamtvergleich auf den vorprozessualen Kostenerstattungsanspruch verzichtet wird. Insofern muss dies vor Vergleichabschluss unbedingt bedacht und gegebenenfalls geklärt werden.

Problem: Rechtsschutzversicherung

b) Vergleich enthält eindeutige Regelung – Alternative 1

Hier bestehen bzgl. der Anrechnung der vorgerichtlichen Geschäftsgebühr keine Probleme, wenn sich aus dem Vergleich eindeutig ergibt, inwieweit diese Gebühr vom Vergleich als Titel erfasst wird.

Vergleich muss eindeutig sein

■ Abwandlung 1

Im Ausgangsfall ist die außergerichtliche Geschäftsgebühr aus einem Betrag von 5.000 EUR mit einem Gebührensatz von 1,3 (= 393,90 EUR netto) angefallen. In der folgenden mündlichen Verhandlung schließen die Parteien einen Prozessvergleich dahin gehend, dass zur Abgeltung aller Forderungen der B an K 7.000 EUR zahlt. K trägt 1/3 der Kosten, B 2/3 der Verfahrenskosten. Im Kostenfestsetzungsverfahren meldet der A nun folgende Gebühren zur Kostenausgleichung an:

1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG aus 7.700 EUR	592,80 EUR
abzgl. 0,65-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG aus 5.000 EUR gemäß § 15a Abs. 2 RVG i. V. m. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG	- 196,95 EUR
1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG aus 7.700 EUR	547,20 EUR
1,0-Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG aus 7.700 EUR	456,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>269,61 EUR</u>
	1.688,66 EUR

MERKE | Da sich aus dem Vergleich ergibt, dass eine 1,3-Geschäftsgebühr aus 5.000 EUR tituliert ist, sind folglich 0,65 aus 5.000 EUR anzurechnen.

c) Vergleich enthält eindeutige Regelung – Alternative 2

Ist hingegen vereinbart, dass der Gegner dem Grunde nach eine bestimmte Geschäftsgebühr zahlen soll, ist die Gebühr nicht tituliert, da keine vollstreckbare Vereinbarung vorliegt. Dies setzt jedoch § 15a Abs. 2 RVG voraus.

Folge: Es kann ohne Anrechnung festgesetzt werden. Jedoch darf die Geschäftsgebühr nicht mehr voll verlangt werden, weil nachträglich ein Anrechnungstatbestand eingetreten ist (AnwK-RVG/N. Schneider, 7. Aufl., § 15a Rn. 112).

Festsetzung ohne Anrechnung

■ Abwandlung 2

Kläger K hat gegen den Beklagten B Klage auf Zahlung mehrerer Geldforderungen von insgesamt 7.700 EUR nebst der ihm vorgerichtlich entstandenen Geschäftsgebühr gemäß Nr. 2300 VV RVG in Höhe von 729,23 EUR erhoben. In der folgenden mündlichen Verhandlung schließen die Parteien einen Prozessvergleich dahingehend, dass zur Abgeltung aller Forderungen B an den K 7.000 EUR und eine 1,3-Geschäftsgebühr aus 5.000 EUR zahlt. K trägt 1/3 der Kosten, B 2/3 der Verfahrenskosten.

MERKE | Nun ist die Geschäftsgebühr nicht tituliert. K hat zwei Möglichkeiten (AnwK-RVG/N. Schneider, 7. Aufl., § 15a Rn. 112):

- Er berechnet die **Geschäftsgebühr** und fordert diese bei B ein. Dann kann er nach Zahlungseingang nur noch den um die Anrechnung verminderten Betrag festsetzen lassen (§ 15 Abs. 2 1. Alt. RVG).

1,3-Verfahrensgebühr Nr. 3100 VV RVG aus 7.700 EUR	592,80 EUR
abzgl. 0,65-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG gemäß § 15a Abs. 2 RVG i. V. m. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG aus 5.000 EUR	- 196,95 EUR
1,2-Terminsgebühr Nr. 3104 VV RVG aus 7.700 EUR	547,20 EUR
1,0-Einigungsgebühr Nr. 1003 VV RVG aus 7.700 EUR	456,00 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>269,61 EUR</u>
	1.688,66 EUR

- Er lässt die **Verfahrensgebühr** anrechnungsfrei festsetzen. Dann kann er die Geschäftsgebühr nur noch in der um den Anrechnungsbetrag verminderten Höhe einfordern.

1,3-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG aus 5.000 EUR	393,90 EUR
abzgl. 0,65-Geschäftsgebühr Nr. 2300 VV RVG gemäß § 15a Abs. 2 RVG i. V. m. Vorb. 3 Abs. 4 VV RVG aus 5.000 EUR	- 196,95 EUR
Auslagenpauschale, Nr. 7002 VV RVG	20,00 EUR
19 Prozent USt., Nr. 7008 VV RVG	<u>41,22 EUR</u>
	258,17 EUR

↘ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Rechtsschutzversicherung: Im Innen- und Außenverhältnis richtig abrechnen, RVG prof. 16, 132
- Anrechnung von Gebühren: So verschenken Sie nichts, RVG prof. 16, 109

Geschäftsgebühr
berechnen

Verfahrensgebühr
anrechnungsfrei
festsetzen lassen



ARCHIV
Ausgabe 6 | 2016
Seite 132